

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2024/16

Betreff: Einführung einer Katzenschutzverordnung in der Stadt Hungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
21 Ordnung und Straßenverkehr	Frau Hübschen		12.02.2024

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Einführung einer Katzenschutzverordnung in der Stadt Hungen			
Anlage(n): 1. Entwurf Katzenschutzveror 2. Entwurf Katzenschutzveror			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
21 Ordnung und Straßenverkehr	Frau Hübschen		12.02.2024

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	27.02.2024	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	30.04.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem vorliegenden Entwurf ___ (1 oder 2) der Katzenschutzverordnung zuzustimmen. Die Katzenschutzverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Die ständige Zunahme der freilebenden bzw. streunenden Katzen sorgt seit Jahren für Probleme im Zusammenhang mit dem vermehrten Auftreten von Katzenkrankheiten und unkontrollierter Fortpflanzung.

Mit dem Erlass einer sogenannten Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen – kurz: Katzenschutzverordnung – kann diesen Problemen entgegengewirkt werden.

Der Passus „Die Stadt Hungen übernimmt keine Kosten für Sterilisation oder Kastration oder der damit anfallenden Aufwendungen, wurde in § 2 (3) Katzenschutzverordnung aufgenommen.

Somit wird ohne das Entstehen von Kosten für die Stad Hungen, der gesetzliche Rahmen geschaffen, um ehrenamtlichen örtlichen Vereinen eine Legitimation für ihre Tätigkeit zu geben.

Der HSGB hat in einer Stellungnahme klargestellt, dass Verstöße gegen die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht nicht bußgeldbewertet ausgestaltet werden können. Hierfür fehlt es an einer erforderlichen bundes- oder landesgesetzlichen Regelung. § 18 Tierschutzgesetz regelt explizit nur, dass ordnungswidrig handelt, wer gegen § 13a Tierschutzgesetz verstößt. Damit kommt zum Ausdruck, dass gerade § 13b Tierschutzgesetz nicht Bußgeld bewährt sein soll.

Vor diesem Hintergrund kann eine Bußgeldvorschrift rechtlich keinen Bestand haben und somit auch kein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder durchgeführt werden. Daher wurde von der Aufnahme eines entsprechenden Paragraphen in die Katzenschutzverordnung der Stadt Hungen abgesehen.

Der 2. Entwurf der Katzenschutzverordnung enthält im § 1 Absatz 5 einen Passus, welcher die Landwirte und Vereine von der Kastrations-, Kennzeichnungs- und

Registrierpflicht ausnimmt. Die Landestierschutzbeauftragte sowie der Katzenschutzverein „Katzenreich e.V.“ raten davon ab diesen Passus aufzunehmen, da landwirtschaftliche Betriebe oft einen großen Anteil an der oben genannten Problematik haben, durch die hohe Anzahl an gehaltenen Katzen. Hier sollte nicht unterschieden werden, ob die Tiere aus privaten oder beruflichen Gründen gehalten werden.